

EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Druckdatum: 08.05.2014

Materialnummer:

Seite 1 von 11

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Farbgele

Weitere Handelsnamen

Dieses Sicherheitsdatenblatt ist ein Sammeldatenblatt und erfasst mehrere Produkte mit unterschiedlichen Farbnuancen und unterschiedlichen Gebindegrößen.

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung des Stoffs/des Gemischs

gewerbliche Verwendung.
Nagellacke und Gele

Verwendungen, von denen abgeraten wird

keine/keiner

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firmenname: MPK Nails GmbH
Straße: An der Brücke 1
Ort: 95679 Waldershof
Telefon: 09343 921-1111
E-Mail: info@mpknails.de
Internet: www.mpknails.de

Telefax: 09343 921-1112

Auskunftgebender Bereich: Dr. Timo Gans-Eichler e-mail: tge-consult@t-online.de
Chemieberatung Tel.: +49 (0)251/924520-60
Raesfeldstr. 22 www.tge-consult.de
48149 Münster

1.4. Notrufnummer: +49 (0) 21 61/ 47930380 (9:00-17:00 Mo-Fr.)

Weitere Angaben

INCI.:
URETHANE ACRYLATE (>50%); DI-HEMA TRIMETHYLHEXYL DICARBAMATE (>25-<=50%);
HEMA(>10-<=25%); BISTRIMETHYLBENZOYL PHENYLPHOSPHINE OXIDE (>1-<=5%);
1-HYDROXYCYCLOHEXYL PHENYL KETONE (>1-<=5%); SILICA Silylate (>1-<=5%);
ETHYLPHENYL TRIMETHYLBENZOYL PHOSPHINATE (>0.1-<=1%); P-HYDROXYANISOLE
(<=0.1%); CI 11680 (<=5%); CI 12085 (<=5%); CI 15850:1 (<=5%); CI 15850:2 (<=5%); CI 15880
(<=5%); CI 16035:1 (<=5%); CI 19140 (<=5%); CI 21108 (<=5%); CI 26100 (<=5%); CI 42090 (<=5%);
CI 45350 (<=5%); CI 45380 (<=5%); CI 45380:2 (<=5%); CI 45410 (<=5%); CI 47005:1 (<=5%); CI
51319 (<=5%); CI 60730 (<=5%); CI 73360 (<=5%); CI 73915 (<=5%); CI 74160 (<=5%); CI 74260
(<=5%); CI 75470 (<=5%); CI 77002 (<=5%); CI 77007 (<=5%); CI 77163 (<=5%); CI 77266 (<=5%);
CI 77288 (<=5%); CI 77289 (<=5%); CI 77491 (<=5%); CI 77492 (<=5%); CI 77499 (<=5%); CI 77510
(<=5%); CI 77742 (<=5%); CI 77891 (<=5%)

Die Farbgele enthalten maximal 5% Farbpigmente als einzelnes Pigment oder als Kombination von zwei oder mehreren Pigmenten.

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Gefahrenbezeichnungen: Xi - Reizend
R-Sätze:
Sensibilisierung durch Hautkontakt möglich.

GHS-Einstufung

Gefahrenkategorien:

EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Pä @Ü ~ aäc ÄDeà* ^|Äe| ÄÜ^| a } Deà^} Äe i ^|ÄV@|{ [* ^|D

Druckdatum: 08.05.2014

Materialnummer:

Seite 2 von 11

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut: Hautreiz. 2
Schwere Augenschädigung/Augenreizung: Augenreiz. 2
Sensibilisierung der Atemwege/Haut: Sens. Haut 1
Gefahrenhinweise:
Verursacht Hautreizungen.
Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
Verursacht schwere Augenreizung.

2.2. Kennzeichnungselemente

Gefahrenbestimmende Komponente(n) zur Etikettierung

7,7,9(oder 7,9,9)-trimethyl-4,13-dioxo-3,14-dioxa-5,12-diazahexadecan-1,16-diyl bismethacrylat
2-Hydroxyethylmethacrylat

Signalwort: Achtung

Piktogramme: GHS07



Gefahrenhinweise

H315 Verursacht Hautreizungen.
H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H319 Verursacht schwere Augenreizung.

Sicherheitshinweise

P261 Einatmen von Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol vermeiden.
P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.
P333+P313 Bei Hautreizung oder -ausschlag: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
P337+P313 Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
P501 Inhalt/Behälter der Entsorgung gemäß behördlicher Vorschrift zuführen.

Besondere Kennzeichnung bestimmter Gemische

EUH204 Enthält Isocyanate. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

2.3. Sonstige Gefahren

Es liegen keine Informationen vor.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2. Gemische

EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Pä @Ü aä Ácà* ^|Ác|ÁÜ^|a} Bcà^} Áě i ^|Á@|{ [* ^|D

Druckdatum: 08.05.2014

Materialnummer:

Seite 3 von 11

Gefährliche Inhaltsstoffe

EG-Nr.	Bezeichnung	Anteil
CAS-Nr.	Einstufung	
Index-Nr.	GHS-Einstufung	
REACH-Nr.		
276-957-5	7,7,9(oder 7,9,9)-trimethyl-4,13-dioxo-3,14-dioxa-5,12-diazahexadecan-1,16-diyl bismethacrylat	25 - < 30 %
72869-86-4	R43	
	Skin Sens. 1; H317	
212-782-2	2-Hydroxyethylmethacrylat	10 - < 15 %
868-77-9	Xi - Reizend R36/38-43	
607-124-00-X	Eye Irrit. 2, Skin Irrit. 2, Skin Sens. 1; H319 H315 H317	
239-138-3	2-(3,6-dihydroxy-2,4,5,7-tetrabromoxanthen-9-yl)-benzoic acid	<5 %
15086-94-9	Xn - Gesundheitsschädlich R22	
	Acute Tox. 4; H302	
01-2120009262-71		
242-355-6	3,4,5,6-tetrachloro-2-(1,4,5,8-tetrabromo-6-hydroxy-3-oxoxanthen-9-yl)benzoic acid	<5 %
18472-87-2	Xn - Gesundheitsschädlich R48	
	STOT RE 2; H373	
241-409-6	Eosin Y	<5 %
17372-87-1	Xi - Reizend R36	
	Eye Irrit. 2; H319	
282-810-6	Ethylphenyl(2,4,6-trimethylbenzoyl)phosphinat	1 - < 5 %
84434-11-7	R52-53	
	Aquatic Chronic 3; H412	
01-2119987994-10		
423-340-5	Phenyl-bis(2,4,6-trimethylbenzoyl)-phosphinoxid	< 1 %
162881-26-7	R43-53	
015-189-00-5	Skin Sens. 1, Aquatic Chronic 4; H317 H413	

Wortlaut der R- und H-Sätze: siehe unter Abschnitt 16.

Weitere Angaben

Phenyl-bis(2,4,6-trimethylbenzoyl)-phosphinoxid: REACH-Nr.: 01-2119489401-38

2-Hydroxyethylmethacrylat: REACH-Nr.: 01-2119490169-29

Produkt enthält keine SVHC Stoffe und keine gelisteten PBT Stoffe.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise

Bei Unfall oder Unwohlsein sofort Arzt hinzuziehen (wenn möglich, Betriebsanweisung oder Sicherheitsdatenblatt vorzeigen).

Nach Einatmen

Bei Unfall durch Einatmen: Verunfallten an die frische Luft bringen und ruhig stellen. Bei allergischen Erscheinungen, insbesondere im Atembereich, sofort einen Arzt hinzuziehen.

Nach Hautkontakt

Bei Berührung mit der Haut sofort abwaschen mit: Wasser und Seife. Kontaminierte Kleidung wechseln. Bei Hautreizungen Arzt aufsuchen.

EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Pä @Ü` aä Ácà* ^|Ác|ÁÜ^|a} Dcà^} Áe i ^|Á@|{ [* ^|D

Druckdatum: 08.05.2014

Materialnummer:

Seite 4 von 11

Nach Augenkontakt

Sofort vorsichtig und gründlich mit Augendusche oder mit Wasser spülen. Bei auftretenden oder anhaltenden Beschwerden Augenarzt aufsuchen.

Nach Verschlucken

Kein Erbrechen herbeiführen. Mund gründlich mit Wasser ausspülen. Reichlich Wasser in kleinen Schlucken trinken lassen (Verdünnungseffekt). Niemals einer bewusstlosen Person oder bei auftretenden Krämpfen etwas über den Mund verabreichen. Bei auftretenden oder anhaltenden Beschwerden Augenarzt aufsuchen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Es liegen keine Informationen vor.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatische Behandlung.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Schaum. Kohlendioxid. Löschpulver. Wassersprühstrahl.

Ungeeignete Löschmittel

Wasservollstrahl.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Im Brandfall können entstehen: Kohlenmonoxid. Kohlendioxid (CO₂). Stickoxide (NO_x). Isocyanate.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Explosions- und Brandgase nicht einatmen. Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät und Chemikalienschutzanzug tragen.

Zusätzliche Hinweise

Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln. Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende

Verfahren

Siehe Schutzmaßnahmen unter Punkt 7 und 8.

Für ausreichende Lüftung sorgen.

Staub nicht einatmen.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mechanisch aufnehmen.

Das aufgenommene Material gemäß Abschnitt Entsorgung behandeln.

Verunreinigte Flächen gründlich reinigen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Schutzmaßnahmen unter Punkt 7 und 8.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang

Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen. (Siehe Kapitel 8.)

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz

Übliche Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes.

EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Pä @Ü~ ää Áää* ^|Áää^Á^i^} Dää^ Áë i ^!Á@|{ [*^|D

Druckdatum: 08.05.2014

Materialnummer:

Seite 5 von 11

Weitere Angaben zur Handhabung

Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Behälter dicht geschlossen halten und an einem kühlen, gut gelüfteten Ort aufbewahren. Behälter trocken halten.

Zusammenlagerungshinweise

Nicht zusammen lagern mit: Explosivstoffe. Radioaktive Stoffe. Ansteckungsgefährliche Stoffe. Entzündend (oxidierend) wirkende feste Stoffe. Entzündend (oxidierend) wirkende flüssige Stoffe.

Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen

Schützen gegen: Licht. UV-Einstrahlung/Sonnenlicht. Hitze. Kälteeinwirkung. Feuchtigkeit.
Nur im Originalbehälter aufbewahren/lagern. Lagertemperatur: 5 -30 °C

Lagerklasse nach TRGS 510:

10-13

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Zusätzliche Hinweise zu Grenzwerten

Enthält keine Stoffe in Mengen oberhalb der Konzentrationsgrenzen, für die ein Arbeitsplatzgrenzwert festgelegt ist.

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Bei offenem Umgang sind nach Möglichkeit Vorrichtungen mit lokaler Absaugung zu verwenden. Wenn eine lokale Absaugung nicht möglich oder unzureichend ist, sollte nach Möglichkeit eine gute Belüftung des Arbeitsbereiches sichergestellt werden.

Schutz- und Hygienemaßnahmen

Behälter nach Produktentnahme immer dicht verschließen. Am Arbeitsplatz nicht essen, trinken, rauchen, schnupfen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Verunreinigte Kleidung sofort ausziehen und sicher entfernen. Verschmutzte Kleidungsstücke sind vor der Wiederverwendung zu waschen. Benutzte Arbeitskleidung sollte nicht außerhalb des Arbeitsbereiches getragen werden. Straßenkleidung ist getrennt von der Arbeitskleidung aufzubewahren.

Augen-/Gesichtsschutz

Geeigneter Augenschutz: Dicht schließende Schutzbrille. DIN EN 166

Handschutz

Stulpenhandschuhe aus Gummi. DIN EN 374

Geeignetes Material:

(Durchdringungszeit (maximale Tragedauer): >= 8h)

Butylkautschuk. (0,5 mm)

FKM (Fluorkautschuk). (0,4 mm)

CR (Polychloropren, Chloroprenkautschuk). (0,5 mm)

Vor Gebrauch auf Dichtheit / Undurchlässigkeit überprüfen. Bei beabsichtigter Wiederverwendung Handschuhe vor dem Ausziehen reinigen und gut durchlüftet aufbewahren.

Körperschutz

Geeigneter Körperschutz: Laborkittel.

Atemschutz

Bei sachgemäßer Verwendung und unter normalen Bedingungen ist ein Atemschutz nicht erforderlich.

Atemschutz ist erforderlich bei:

Stauberzeugung/-bildung

Geeignetes Atemschutzgerät:

Kombinationsfiltergerät (DIN EN 141). Filtertyp :A/P2-3

Die Atemschutzfilterklasse ist unbedingt der maximalen Schadstoffkonzentration (Gas/ Dampf/

EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Druckdatum: 08.05.2014

Materialnummer:

Seite 6 von 11

Aerosol/ Partikel) anzupassen, die beim Umgang mit dem Produkt entstehen kann. Bei Konzentrationsüberschreitung muss Isoliergerät benutzt werden! Einzelheiten zu Einsatzvoraussetzungen und maximalen Einsatzkonzentrationen sind den "Regeln für den Einsatz von Atemschutzgeräten" (BGR 190) zu entnehmen.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Produkt nicht unkontrolliert in die Umwelt gelangen lassen.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand: viskos
Farbe: N/A
Geruch: geruchlos

Prüfnorm

pH-Wert: n/a

Zustandsänderungen

Schmelzpunkt: nicht bestimmt
Siedebeginn und Siedebereich: nicht bestimmt
Flammpunkt: nicht bestimmt
Untere Explosionsgrenze: nicht bestimmt
Obere Explosionsgrenze: nicht bestimmt
Zündtemperatur: nicht bestimmt
Dampfdruck: nicht bestimmt
Dichte: nicht bestimmt
Wasserlöslichkeit: praktisch unlöslich
Dyn. Viskosität: nicht bestimmt
Lösemittelgehalt: Es liegen keine Informationen vor.

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Es liegen keine Informationen vor.

10.2. Chemische Stabilität

Stabil bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Handhabung.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Es liegen keine Informationen vor.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Schützen gegen: Licht. UV-Einstrahlung/Sonnenlicht. Hitze. Kälteeinwirkung Feuchtigkeit.

10.5. Unverträgliche Materialien

Zu vermeidende Stoffe: Starke Säure. Oxidationsmittel, stark. Alkalien (Laugen), konzentriert. Reduktionsmittel, stark. Peroxide.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Im Brandfall können entstehen: Kohlenmonoxid. Kohlendioxid (CO₂). Stickoxide (NO_x). Isocyanate.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Pä @Ü* ää ÁÖä* ^|Áe|ÁÜ^|a} Öäà^} Áe i ^|Á@|{ [*^|D

Druckdatum: 08.05.2014

Materialnummer:

Seite 7 von 11

Toxikokinetik, Stoffwechsel und Verteilung

Keine Daten verfügbar

Akute Toxizität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Akute Toxizität

CAS-Nr.	Bezeichnung	Expositionswege	Methode	Dosis	Spezies	Quelle
72869-86-4	7,7,9(oder 7,9,9)-trimethyl-4,13-dioxo-3,14-dioxa-5,12-diazahehexadecan-1,16-diyl bismethacrylat	oral	LD50 mg/kg	>5000	Ratte.	ECHA dossier
868-77-9	2-Hydroxyethylmethacrylat	oral	LD50	5050 mg/kg	Ratte.	
15086-94-9	2-(3,6-dihydroxy-2,4,5,7-tetrabromoxanthen-9-yl)-benzoic acid	oral	ATE	500 mg/kg		
17372-87-1	Eosin Y	oral	LD50	2344 mg/kg	Maus.	
84434-11-7	Ethylphenyl(2,4,6-trimethylbenzoyl)phosphinat	oral	LD50 mg/kg	> 5000	Ratte.	
		dermal	LD50 mg/kg	> 2000	Ratte.	ECHA dossier
162881-26-7	Phenyl-bis(2,4,6-trimethylbenzoyl)-phosphinoxid	oral	LD50 mg/kg	>2000	Ratte.	ECHA dossier
		dermal	LD50 mg/kg	>2000	Ratte.	ECHA dossier

Reiz- und Ätzwirkung

Verursacht Hautreizungen.

Verursacht schwere Augenreizung.

Sensibilisierende Wirkungen

Kann allergische Hautreaktionen verursachen. (7,7,9(oder 7,9,9)-trimethyl-4,13-dioxo-3,14-dioxa-5,12-diazahehexadecan-1,16-diyl bismethacrylat), (2-Hydroxyethylmethacrylat), (Phenyl-bis(2,4,6-trimethylbenzoyl)-phosphinoxid)

Sensibilisierung von Atemwegen oder Haut:

Personen, die an Hautsensibilisierungsproblemen, Asthma, Allergien, chronischen oder wiederholten Atemkrankheiten leiden, sollten bei keiner Verarbeitung eingesetzt werden, bei der diese Zubereitung gebraucht wird.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Schwerwiegende Wirkungen nach wiederholter oder längerer Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Ethylphenyl(2,4,6-trimethylbenzoyl)phosphinat:

Subakute orale Toxizität NOAEL = 500 mg/kg (Ratte.)

Phenyl-bis(2,4,6-trimethylbenzoyl)-phosphinoxid:

Subchronische orale Toxizität: NOEL = 300 mg/Kg (Ratte.)

2-Hydroxyethylmethacrylat:

Subchronische orale Toxizität: NOAEL = 30 mg/Kg (90d, Ratte.)

Krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Wirkungen

EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Pä @Ü` ää ÁÖä` ^|Áe| Á^|a } Öäà } Äë i ^|Á@|{ [* ^|D

Druckdatum: 08.05.2014 Materialnummer: Seite 8 von 11

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
 Ethylphenyl(2,4,6-trimethylbenzoyl)phosphinat:
 Keine experimentellen Hinweise auf in-vitro Mutagenität vorhanden.
 2-Hydroxyethylmethacrylat:
 Keine experimentellen Hinweise auf in-vitro Mutagenität vorhanden.
 OECD Guideline 471 (Bacterial Reverse Mutation Assay) = negativ.

Aspirationsgefahr

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Wirkungen im Tierversuch

Keine Daten verfügbar

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

CAS-Nr.	Bezeichnung					
	Aquatische Toxizität	Methode	Dosis	[h] [d]	Spezies	Quelle
72869-86-4	7,7,9(oder 7,9,9)-trimethyl-4,13-dioxo-3,14-dioxa-5,12-diazahexadecan-1,16-diyl bismethacrylat					
	Akute Crustaceatoxizität	EC50	1,2 mg/l	48 h	daphnia magna	Echa Dossier
868-77-9	2-Hydroxyethylmethacrylat					
	Akute Fischtoxizität	LC50	227 mg/l	96 h	Pimephales promelas	
84434-11-7	Ethylphenyl(2,4,6-trimethylbenzoyl)phosphinat					
	Akute Crustaceatoxizität	EC50	10-100 mg/l	48 h	Daphnia magna	

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

CAS-Nr.	Bezeichnung			
	Methode	Wert	d	Quelle
	Bewertung			
72869-86-4	7,7,9(oder 7,9,9)-trimethyl-4,13-dioxo-3,14-dioxa-5,12-diazahexadecan-1,16-diyl bismethacrylat			
	OECD Guideline 301 B	22	28	
	Das Produkt ist biologisch nicht leicht abbaubar.			
868-77-9	2-Hydroxyethylmethacrylat			
	OECD 301C / ISO 9408 / EWG 92/69 Anhang V, C.4-F	>92%	14	
	Leicht biologisch abbaubar (nach OECD-Kriterien)			
84434-11-7	Ethylphenyl(2,4,6-trimethylbenzoyl)phosphinat			
	OECD Guideline 301 F	<10	28	
	Nicht leicht biologisch abbaubar (nach OECD-Kriterien).			
162881-26-7	Phenyl-bis(2,4,6-trimethylbenzoyl)-phosphinoxid			
	OECD Guideline 301 B	1	29	
	Nicht leicht biologisch abbaubar (nach OECD-Kriterien).			

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser

CAS-Nr.	Bezeichnung	Log Pow
72869-86-4	7,7,9(oder 7,9,9)-trimethyl-4,13-dioxo-3,14-dioxa-5,12-diazahexadecan-1,16-diyl bismethacrylat	3,29
868-77-9	2-Hydroxyethylmethacrylat	0,47
84434-11-7	Ethylphenyl(2,4,6-trimethylbenzoyl)phosphinat	2,91
162881-26-7	Phenyl-bis(2,4,6-trimethylbenzoyl)-phosphinoxid	5,8

EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Pä @Ü` ää` Áöä` ^|Áe|ÁÜ`|a } Öä` } Äe i`!Á@|{ [*^|D

Druckdatum: 08.05.2014

Materialnummer:

Seite 9 von 11

12.4. Mobilität im Boden

Es liegen keine Informationen vor.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Die Inhaltsstoffe in dieser Zubereitung erfüllen nicht die Kriterien für eine Einstufung als PBT oder vPvB.

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Es liegen keine Informationen vor.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Empfehlung

Wegen einer Abfallentsorgung den zuständigen zugelassenen Entsorger ansprechen. Nicht kontaminierte und restentleerte Verpackungen können einer Wiederverwertung zugeführt werden.

Abfallschlüssel Produkt

080409 Abfälle aus HZVA von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben; Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien); Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
Als gefährlicher Abfall eingestuft.

Abfallschlüssel Produktreste

080409 Abfälle aus HZVA von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben; Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien); Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
Als gefährlicher Abfall eingestuft.

Abfallschlüssel ungereinigte Verpackung

150110 Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.); Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle); Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
Als gefährlicher Abfall eingestuft.

Entsorgung ungereinigter Verpackung und empfohlene Reinigungsmittel

Kontaminierte Verpackungen sind wie der Stoff zu behandeln.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Landtransport (ADR/RID)

14.1. UN-Nummer: Nicht eingeschränkt

Binnenschifftransport (ADN)

14.1. UN-Nummer: Nicht eingeschränkt

Seeschifftransport (IMDG)

14.1. UN-Nummer: Nicht eingeschränkt

Lufttransport (ICAO)

14.1. UN-Nummer: Nicht eingeschränkt

14.5. Umweltgefahren

UMWELTGEFÄHRDEND: nein

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

siehe Kapitel 6-8

EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Pä @Ü` ää` Áöä` ^|Áe| ÁÜ^|a } Ööä^} Áe i ^|Á@|{ [*^|D

Druckdatum: 08.05.2014

Materialnummer:

Seite 10 von 11

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

nicht relevant

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU-Vorschriften

Angaben zur VOC-Richtlinie: Es liegen keine Informationen vor.

Zusätzliche Hinweise

Die Zubereitung ist als gefährlich eingestuft im Sinne der Richtlinie 1999/45/EG.
Das Gemisch ist als gefährlich eingestuft im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [GHS].
Unterliegt nicht der 96/82/EG.

Nationale Vorschriften

Beschäftigungsbeschränkung: Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche beachten (§ 22 JArbSchG).

Störfallverordnung: Unterliegt nicht der StörfallV.

Katalognr. gem. StörfallVO:

Mengenschwellen:

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Änderungen

Rev 1,00 Neuerstellung 29.04.2014

Abkürzungen und Akronyme

ADR: Accord européen sur le transport des marchandises dangereuses par Route (European Agreement concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Road)
RID: Règlement international concernant le transport des marchandises dangereuses par chemin de fer (Regulations Concerning the International Transport of Dangerous Goods by Rail)
IMDG: International Maritime Code for Dangerous Goods
IATA: International Air Transport Association
IATA-DGR: Dangerous Goods Regulations by the "International Air Transport Association" (IATA)
ICAO: International Civil Aviation Organization
ICAO-TI: Technical Instructions by the "International Civil Aviation Organization" (ICAO)
GHS: Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals
GefStoffV: Gefahrstoffverordnung (Ordinance on Hazardous Substances, Germany)
LC50: Lethal concentration, 50 percent
LD50: Lethal dosis, 50 percent
NOAEL: No observed effect Level
DNEL: Derived No Effect Level
PNEC: predicted no effect concentration

Voller Wortlaut der R-Sätze in Abschnitt 2 und 3

22 Gesundheitsschädlich beim Verschlucken.
36 Reizt die Augen.
36/38 Reizt die Augen und die Haut.
43 Sensibilisierung durch Hautkontakt möglich.
48 Gefahr ernster Gesundheitsschäden bei längerer Exposition.
52 Schädlich für Wasserorganismen.
53 Kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.

Voller Wortlaut der H-Sätze in Abschnitt 2 und 3

H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Pä @Ü~ ää Äöä * ^ | Äe | Ä^ Ä^ | a } Döä ^ } Äë i ^ | Ä / @ | { [* ^ | D

Druckdatum: 08.05.2014

Materialnummer:

Seite 11 von 11

H315	Verursacht Hautreizungen.
H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H373	Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.
H412	Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
H413	Kann für Wasserorganismen schädlich sein, mit langfristiger Wirkung.

Weitere Angaben

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen bei Drucklegung. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt oder verarbeitet wird, oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden.

(Die Daten der gefährlichen Inhaltstoffe wurden jeweils dem letztgültigen Sicherheitsdatenblatt des Vorlieferanten entnommen.)